



Der zivilrechtliche Kindesschutz

Regionale Vernetzungsveranstaltung vom 25.03.2025

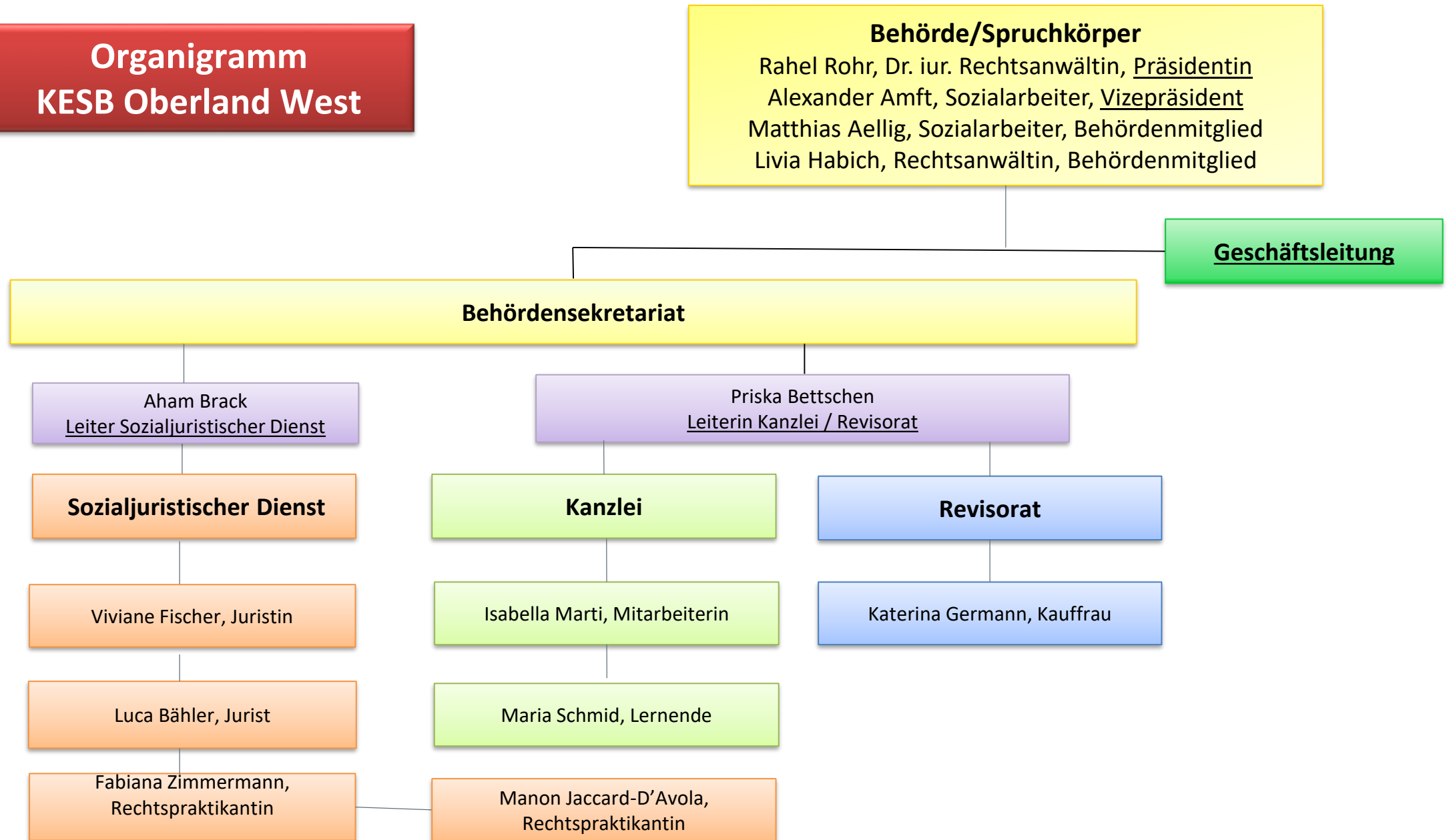
Alexander Amft,
dipl. Sozialarbeiter FH/MAS Sozialarbeit und Recht
Vizepräsident KESB Oberland West

Inhalt

- KESB Oberland West
- Zuständigkeitsgebiet
- Wichtigste Grundsätze
- Aufgaben der KESB
- Auftrag und Kindeswohl
- Gefährdungsmeldung
- Kindesschutzmassnahmen
- Verfahrensgrundsätze



Organigramm KESB Oberland West



KESB Oberland West: Zuständigkeiten

Örtliche Zuständigkeit der KESB Oberland West

- Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
(ca. 40'100 Einwohner:innen, 13 Gemeinden)
- Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen
(ca. 16'600 Einwohner:innen, 7 Gemeinden)

Fallbezogene interne Zuständigkeiten nach Gemeinden

- Alexander Amft: Aeschi b. Spiez, Boltigen, Erlenbach i.S., Gsteig, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan, Wimmis, Zweisimmen
- Livia Habich: Adelboden, Diemtigen, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Reichenbach i.K.
- Matthias Aellig: Därstetten, Oberwil, Spiez

Wichtigste Grundsätze

Subsidiarität

- Vorrang der freiwilligen, privaten Hilfe (insbesondere familiäre Unterstützung, Beratungsangebote)
- Erst wenn freiwillige, private Unterstützung nicht mehr genügt, kommen behördliche Massnahmen in Frage

Selbstbestimmung

- Das Recht auf Selbstbestimmung ist zu achten und zu fördern

Verhältnismässigkeit

- Die mildeste geeignete Massnahme ist anzuordnen

Kooperationspartner der KESB

- Sozialdienst; wichtigste Aufgaben im Kinderschutz: präventive Beratung, Sachverhaltsabklärung im Auftrag der KESB, Mandatsführung, private Mandatstragende, Pflegekinderaufsicht
- Regierungsstatthalter, Regionalgericht und Polizei
- Jugendstraßbehörde
- Beratungsstellen, Opferhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schulbehörden und Lehrkräfte
- Institutionen
- Weitere Fachstellen und Fachpersonen

Aufgaben der KESB im Kindsschutz

- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes** / **Kindesvermögensschutzes** / **Kindesrechts**
- **Weitere Aufgaben der KESB:** Erwachsenenschutz; Fürsorgerische Unterbringung; neue Rechtsinstitute (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung); Aufsicht Pflegekinder (inkl. Bewilligung) und Tagespflege; Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten; Aufgaben gemäss Sterilisationsgesetz; Aufgaben im Bereich Adoption

Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag

Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und **sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe** oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Das Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.

Dimensionen: Materieller Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit, Erzieherisches Wohl, Familie und Bezugspersonen, Verhalten und Risiken, Subjektives Wohlbefinden

Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Unerheblich sind die **Ursachen** der Gefährdung.

Kindswohlgefährdungen: Vernachlässigung, physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt, Besuchsrechtskonflikte, Autonomiekonflikten...

Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Bei «begründeter» Vermutung, dass eine Kindswohlgefährdung vorliegt
- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (interner Ablauf empfohlen)
- Meldepflicht für Personen aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen
unter: <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Kinder-Jugendliche/gefaehrdungsmeldung-kinder.html>

Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

KESB

Entgegennahme
Gefährdungsmeldung
Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen
ev. Sofortmassnahmen
Erteilung Abklärungsauftrag

Entscheid
Ev. Rechtsmittel
Prüfung

Sozialdienst

Abklärung Sachverhalt
Beratung und freiwillige
Massnahmen
Empfehlungen
Mandatsführung
Berichterstattung

Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sind staatliche Eingriffe in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn

- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum vorneherein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen

Grundsätze

- Subsidiarität (Unterstützung aus dem Umfeld)
- Komplementarität (ergänzende Unterstützung)
- Verhältnismässigkeit (nicht stärker oder schwächer als erforderlich)
- Verschuldensunabhängigkeit

Übersicht zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Art. 307 ZGB

Ermahnung
Weisung
Aufsicht

Art. 308 ZGB

Beistandschaft
Erziehung,
Überwachung
Besuchsrecht,
and. Aufgaben

Art. 308/2 ZGB

Beistandschaft
zur
Feststellung
Vaterschaft

Art. 310 ZGB

Aufhebung
des Auf-
enthalts-
bestimmungs-
rechts
= Fremd-
platzierung

Art. 311, 312 ZGB

Entziehung
elterliche
Sorge
= Kind
Erhält
Vormund

Haben Sie Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kindesschutzmassnahmen

Art. 307 ff ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes

- **Art. 307 ZGB**
 - Ermahnung (Erinnerung an die Pflichten)
 - Weisung (verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden; z.B. Familienbegleitung, Kita)
 - Erziehungsaufsicht (geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist)
- **Art. 308 ZGB**
 - Beistandschaften «mit Rat und Tat» und / oder «mit besonderen Befugnissen» z.B. Überwachung Besuchsrecht
 - Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben
 - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
 - Entzug der elterlichen Sorge

Kindesschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB

- **Art. 310 ZGB**
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
- **Art. 311 ZGB**
- Entzug der elterlichen Sorge, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!

Persönliche Freiheit vs. staatliche Fürsorgepflicht (Betreuung und Freiheit als Spannungsverhältnis)

- Die behördlich angeordnete Betreuung ist im besten Fall von der betreuten Person bzw. den Eltern gewünscht oder mindestens akzeptiert. In der Regel stehen Betroffene der Betreuung indifferent und oftmals ablehnend gegenüber.
- KES-Massnahmen können gegen den Willen einer Person beschlossen und (bedingt) auch umgesetzt werden. Insofern wird auch regelmässig in die Freiheit des Einzelnen (Elternrechte) eingegriffen.



Kontakt

Vorname Name

Funktion

vorname.name@be.ch

+41 31 000 00 00

Dok.-Nr. XXXXX / Aktenzeichen XXXXX